

75.015

Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung
betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes
über das Filmwesen

(Vom 26. Februar 1975)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einer Änderung des Bundesgesetzes vom 28. September 1962 über das Filmwesen.

1 Übersicht

Die seit 1940 bestehende Schweizerische Filmwochenschau hat unserem Land in gefährvoller Zeit ausgezeichnete Dienste geleistet, jedoch namentlich mit dem Aufkommen des Fernsehens zunehmend an Bedeutung verloren. Ihre Verbreitung in den Kinos ist seit langem ungenügend. Aus diesen Gründen haben Sie für 1975 den Bundesbeitrag an die Wochenschau so entscheidend gekürzt, dass ihr die Grundlage für die weitere Existenz entzogen wurde. Deshalb verfügte das Eidgenössische Departement des Innern als Stiftungsaufsichtsbehörde am 24. Januar 1975 die Auflösung der Stiftung Schweizerische Filmwochenschau.

Mit dieser Auflösung der Stiftung mangels ausreichender Mittel erweist es sich als folgerichtig, Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 28. September 1962 über das Filmwesen (Filmgesetz) aufzuheben, wonach der Bund eine Wochenschau herauszugeben hat. Entsprechend muss Artikel 10 Absatz 1 des Filmgesetzes, der den Ertrag aus den Filmeinfuhrgebühren der Wochenschau zuweist, geändert werden.

2 Allgemeiner Teil

21 Geschichtlicher Rückblick

211 Gründung

Die Schweizerische Filmwochenschau wurde als Instrument der geistigen Landesverteidigung vom Bundesrat gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten am 16. April 1940 ins Leben gerufen. Am 14. Januar 1942 erfolgte ihre Umwandlung in eine privatrechtliche, der Aufsicht des Bundes unterstehende Stiftung mit Sitz in Genf.

212 Rechtliche und finanzielle Entwicklung

Mit der Gründung der Wochenschau erliess der Bundesrat ein Vorführobligatorium, das mit dem Abbau der Vollmachten Ende 1945 dahinfiel und durch ein Bezugsobligatorium des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes für seine Mitglieder in der deutschen und italienischen Schweiz ersetzt wurde. Die Association cinématographique de la Suisse romande, in der die Kinos der französischen Schweiz zusammengeschlossen sind, kannte ein solches Obligatorium nie. Um den Fortbestand der Wochenschau zu sichern, beschlossen die eidgenössischen Räte am 11. Juni 1952 einen jährlichen Bundesbeitrag von 300 000 Franken (BBl 1952 II 391). Dieser ursprünglich auf Ende 1961 befristete Beschluss wurde bis zum Inkrafttreten des Filmgesetzes am 1. Januar 1963 verlängert (BBl 1961 II 643). Seither werden Herausgabe der Wochenschau und Beitragsleistung des Bundes im Filmgesetz geregelt (SR 443.1). Artikel 8 legt fest:

¹ Der Bund sorgt für die Herausgabe und fördert die Verbreitung einer Schweizerischen Filmwochenschau durch ein seiner administrativen Aufsicht unterstehendes, rechtlich selbständiges Institut.

² Er leistet dafür einen jährlichen Beitrag.

³ Die Wochenschau soll den nationalen Interessen dienen, das Verständnis der Kinobesucher für die geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Belange des Landes fördern, das Bewusstsein der schweizerischen Zusammengehörigkeit stärken und das Bedürfnis nach Information und Unterhaltung befriedigen.

⁴ Der Bundesrat regelt den Betrieb der Schweizerischen Filmwochenschau für die Zeit des Aktivdienstes.

Artikel 10 Absatz 1 des Filmgesetzes lautet:

Zur Durchführung der in den folgenden Artikeln statuierten Kontingentierung der Spielfilmeinfuhr wird die Einfuhr von Filmen der Bewilligungspflicht unterstellt. Der Bund erhebt hiefür eine Gebühr, deren Ertrag als Beitrag an die Kosten der Schweizerischen Filmwochenschau zu verwenden ist.

Auf Grund dieser Bestimmungen leistete der Bund von 1963 bis 1969 jährliche Beiträge von 400 000 Franken. Diese lagen rund 100 000 Franken über den Gebührenerträgen und vermochten ungefähr zur Hälfte die Produktionskosten zu decken. Im übrigen wurde die Wochenschau mit Abonnementseinnahmen finanziert, ferner mit Erlösen aus Rechten und Zuwendungen verschiedener Insti-

tutionen, namentlich der Schweizerischen Verkehrszentrale, für die Herstellung einzelner Nummern.

213 Schwierigkeiten und Lösungsversuche

Vor allem seit der zweiten Hälfte der sechziger Jahre wurde die Berechtigung der Schweizerischen Filmwochenschau immer stärker angezweifelt. Mit der Verbreitung des Fernsehens vermochte sie den Anforderungen an eine aktuelle Berichterstattung nur noch unzulänglich zu genügen. Sie büsste ihre frühere Beliebtheit beim Publikum ein und wurde vielenorts in den Kinos nicht mehr vorgeführt.

Diese wachsenden Schwierigkeiten legten 1969 eine umfassende Erneuerung der Wochenschau nahe. Angestrebt wurden eine lebendigere Gestaltung, eine teilweise Abkehr von mosaikartigen Nummern und die Darstellung ausländischer Themen aus schweizerischer Sicht.

Über die Notwendigkeit dieser Neugestaltung erstatteten wir Ihnen in der Botschaft vom 21. Mai 1969 über eine Änderung des Filmgesetzes (BB1 1969 I 1184) Bericht. Wir führten schon damals aus, dass sich trotz den Verbesserungsmassnahmen eine für die Wochenschau vollends ungünstige Entwicklung ergeben könnte. Deshalb beantragten wir mit der erwähnten Botschaft u. a. in Artikel 8 Absatz 1 des Filmgesetzes die Aufnahme einer Bestimmung, die dem Bund vorsorglich die Möglichkeit einräumen sollte, sich von der Förderungsverpflichtung gegenüber der Wochenschau zu befreien, wenn deren Verbreitung oder Gestaltung die Verwirklichung ihrer Ziele nicht mehr zu gewährleisten vermöge.

Die eidgenössischen Räte lehnten jedoch im Rahmen der Revisionsvorlage die erwähnte Bestimmung ab und liessen Artikel 8 Absatz 1 des Filmgesetzes unverändert. Zum einen wurde es als psychologisch unzweckmässig erachtet, durch Aufnahme einer beschränkten Förderungsverpflichtung des Bundes die Bestrebungen auf eine Reform der Wochenschau schon von vorneherein zu lähmen. Zum andern herrschte die Überzeugung vor, die Verbesserungspläne würden sich als wirkungsvoll erweisen, zumal im Rahmen des Voranschlages für 1970 der jährliche Bundesbeitrag eine Erhöhung von 400 000 auf 550 000 Franken erfuhr. Leider blieb der allseitig erhoffte Erfolg aus. Daran vermochten das modernisierte Gestaltungskonzept, die mit der Anstellung eines erfahrenen Direktors verbundene betriebliche Reorganisation und der seit 1973 auf 720 000 Franken gestiegene jährliche Bundesbeitrag nichts zu ändern.

22 Gegenwärtige Lage

221 Verwirklichung des Wochenschau-Auftrages

Die entscheidende Ursache dafür, dass die Wochenschau den ihr durch Artikel 8 des Filmgesetzes überbundenen Auftrag nicht mehr sinnvoll erfüllen kann, liegt in den gewandelten Zeitumständen. Die dominierende Rolle in der Bildinfor-

mation hat bereits vor Jahren das Fernsehen übernommen. Zu seiner aktuellen Berichterstattung und seinen Magazinsendungen bietet die Wochenschau mit ihrer geringen Verbreitung keine ins Gewicht fallende Alternative mehr. Nur noch wenige Westschweizer Kinos zeigen die Wochenschau. In der deutschen Schweiz und im Tessin wird die Wochenschau noch auf dem Land mehr oder weniger regelmässig vorgeführt, aber nur vereinzelt in den mittleren und grossen Städten. Weder die Association cinématographique de la Suisse romande noch der Lichtspieltheater-Verband der deutschen und italienischen Schweiz – obwohl dieser sein Bezugsobligatorium 1971 erneuerte – sind in der Lage, bei ihren Mitgliedern die Programmation der Wochenschau durchzusetzen. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, dass auch die Einfuhr ausländischer Wochenschauen stark zurückgegangen ist; waren es 1969 noch 2104 Kopien, so sank diese Zahl im Jahre 1974 auf 189.

222 Finanzieller Aspekt

Die Schwierigkeit, den Fortbestand der Wochenschau befriedigend zu sichern, wird durch den hohen Finanzbedarf noch vergrössert. Benötigte die Wochenschau 1974 an Bundesmitteln 1 020 000 Franken, einschliesslich eines Nachtragskredites von 300 000 Franken, so wurde für sie für 1975 ein Beitrag von 1 334 490 Franken beantragt, verbunden mit dem Begehren, der Bund möge gleichzeitig auch die Übernahme der Abonnementsgebühren prüfen, was rund weitere 220 000 Franken beanspruchen würde. Mit einem Bundesbeitrag von über 1 500 000 Franken liesse sich aber bloss die eingetretene Teuerung ausgleichen, ohne dass eine grössere Attraktivität der Wochenschau erzielt werden könnte. Voraussetzungen dafür wären die völlige Umstellung auf die Farbproduktion, der vermehrte Bezug qualifizierter Mitarbeiter, die Erneuerung des technischen Apparates und die Ausklammerung auch der indirekten Werbung. Diese Massnahmen würden den Bundesbeitrag im laufenden Jahr nochmals um 500 000 Franken ansteigen lassen. Aber auch so könnte die Zukunft der Wochenschau nicht gesichert werden, da die Verbreitungsbasis fehlt.

223 Zukünftige Entwicklung der Bildinformation

In welcher Form auch immer die Wochenschau herausgegeben würde, sie bliebe doch dem Fernsehen bezüglich Aktualität und Präsenz weit unterlegen. Diese Tatsache wird mit der modernen Entwicklung der elektronischen Bildinformation noch verschärft. Die Weiterführung der Wochenschau lässt sich deshalb nicht mehr rechtfertigen.

224 Auflösung der Wochenschau

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass sachliche und finanzielle Gründe gegen den Fortbestand der Wochenschau sprechen, was auch der Stiftungsrat und die Eidgenössische Filmkommission bestätigen. Diese Situation bewog uns, in den

Voranschlag 1975 nochmals einen Bundesbeitrag von 720 000 Franken einzustellen und gleichzeitig die Auflösung der Wochenschau durch eine entsprechende Änderung des Filmgesetzes vorzubereiten.

Dieser Weg war jedoch auf Grund Ihres Beschlusses, den Bundesbeitrag auf 360 000 Franken zu kürzen, nicht mehr gangbar. Denn auf der Grundlage eines Kredites von lediglich 360 000 Franken ist die Stiftung ausserstande, ihren Zweck weiterzuverfolgen. Das Eidgenössische Departement des Innern musste demnach als Stiftungsaufsichtsbehörde nach Artikel 88 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 21) die Stiftung Schweizerische Filmwochenschau mangels ausreichender Mittel aufheben und die Liquidation des Vermögens anordnen. Dies erfolgte, wie einleitend bemerkt (siehe Ziff. 1), durch Verfügung vom 24. Januar 1975.

23 Vernehmlassungsverfahren

Als Konsequenz der geschilderten Verhältnisse erweist sich aber auch eine Änderung des Filmgesetzes als zwingend notwendig. Unter diesen Umständen bestand keine Veranlassung, hierfür bei den Kantonen, den interessierten Organisationen und bei der Eidgenössischen Filmkommission eine Vernehmlassung durchzuführen.

24 Schlussfolgerungen

Im Sinne der formellen Anpassung an die budget- und stiftungsrechtlich geschaffene Wirklichkeit ist Artikel 8 des Filmgesetzes aufzuheben. Ferner ist in Artikel 10 Absatz 1 des Filmgesetzes die Bestimmung zu streichen, wonach die Erträge aus den Filmeinfuhrgebühren an die Kosten der Wochenschau zu verwenden sind. Die Einfuhrgebühren würden demnach ohne besondere Zweckbestimmung dem Bund zufließen.

3 Finanzielle Auswirkungen

Der für 1975 für die Wochenschau bewilligte Kredit von 360 000 Franken wird die Kosten der Liquidation nur zu einem Teil zu decken vermögen. Die Ausarbeitung eines Liquidationsbudgets, das auch die personellen Aspekte berücksichtigt, ist im Gange.

4 Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsmässigkeit ist gegeben durch Artikel 27^{ter} der Bundesverfassung.

5 Antrag

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Gesetzesentwurfs.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 26. Februar 1975

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Graber

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

**Bundesgesetz über das Filmwesen
(Filmgesetz)**

Änderung vom

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 1975 ¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 28. September 1962²⁾ über das Filmwesen (Filmgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 8

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 1

¹ Um die Spielfilmeinfuhr zu kontingentieren, wird die Einfuhr von Filmen der Bewilligungspflicht unterstellt. Der Bund erhebt hiefür eine Gebühr.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ BBl 1975 I 991

²⁾ SR 443.1

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes über das Filmwesen (Vom 26. Februar 1975)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1975
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	75.015
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1975
Date	
Data	
Seite	991-997
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 331

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.